

Vereinbarung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII, § 72a SGB VIII und § 61 ff. SGB VIII

Zwischen dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

vertreten durch den Landrat, Herrn Heiko Kärger,
Platanenstr. 43
PF 11 02 64, 17042 Neubrandenburg

und

vertreten durch

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Wahrnehmung des Schutzauftrages

(1) Das Jugendamt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben des SGB VIII. Dazu gehören die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und die Realisierung des Schutzauftrages für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohles. Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII ist es Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, junge Menschen vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, dass sie in ihrer Entwicklung keinen Schaden erleiden. Die Sicherung des Wohles der jungen Menschen in den Fällen, in denen diese Leistungen in Einrichtungen und Diensten des Trägers erhalten, kann nur auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen Jugendamt und dem Träger gelingen. Die dafür notwendige Basis ist diese Vereinbarung.

(2) In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen und Dienste des Trägers einbezogen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und hierfür Fachkräfte gemäß § 72a SGB VIII beschäftigen.

(3) Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass eine funktionierende Kooperationsbeziehung Voraussetzung für die dauerhafte und fallunabhängige Sicherung des Wohls von Minderjährigen ist. Dazu ist zu gewährleisten, dass allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Trägers die trägerinternen Verfahrensstandards zum Kinderschutz bekannt sind.

§ 2

Träger für den Leistungsbereich §§ 11 - 14 SGB VIII mit neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen

- (1) Der Träger verpflichtet sich, gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls von Minderjährigen (Anlage 1) wahrzunehmen.
- (2) Er verpflichtet sich im Falle einer Kindeswohlgefährdung eine unverzügliche telefonische Meldung (ohne schuldhaftes Zögern) an das Jugendamt vorzunehmen (Anlage 7) und den Meldebogen (Anlage 2) zu übersenden.
- (3) Mit Vorliegen der ausführlichen Meldung im Jugendamt wird die fallzuständige Fachkraft des Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienstes des Jugendamtes fallführend.
- (4) Der Vereinbarungspartner verpflichtet sich und seine Beschäftigten, jährlich an mindestens einer Weiterbildung zum Thema „Kindeswohlgefährdung“ teilzunehmen und dies dem Jugendamt auf Verlangen nachzuweisen.
- (5) Der Vereinbarungspartner erklärt verbindlich, keine haupt-, ehren- oder nebenamtlichen Personen, die unmittelbar mit der Erziehung, Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung, Beratung oder Ausbildung von Minderjährigen befasst sind bzw. regelmäßig unmittelbaren Kontakt zu ihnen haben, zu beschäftigen oder zu vermitteln, die rechtskräftig wegen einer in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftat verurteilt worden sind. Er verpflichtet sich, von allen neu einzustellenden bzw. neu zu beschäftigenden Personen aus dem o. g. Personenkreis die Vorlage eines Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 1 Nr. 2a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu verlangen und von den bei ihm bereits beschäftigten Personen aus o. g. Personenkreis wiederkehrend im Abstand von 5 Jahren, beginnend ab dem Monat der Unterzeichnung der Vereinbarung, ein Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG vorlegen zu lassen.
- (6) Der Vereinbarungspartner stellt sicher, dass alle haupt-, ehren- und nebenamtlich beschäftigten Mitarbeitenden aktenkundig die Festlegungen dieser Vereinbarungen zur Kenntnis erhalten und danach handeln.
- (7) Der Vereinbarungspartner verpflichtet sich, regelmäßig die jeweiligen Netzwerke „Frühe Hilfen und präventiver Kinderschutz“ des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zur Informationsgewinnung zu nutzen.

§ 3

Verfahren bei Gefährdungssituationen

- (1) Werden einer bzw. einem Mitarbeitenden einer Einrichtung oder eines Dienstes des Trägers Anhaltspunkte (Anlage 1) für die Gefährdung des Wohles eines von ihnen betreuten jungen Menschen bekannt, so informiert diese bzw. dieser hierüber unverzüglich die zuständige Leitungsperson bzw. den vom Träger benannten Verantwortlichen.

(2) Gemeinsam findet auf der Basis der von der bzw. den Mitarbeitenden genannten Anhaltspunkte eine Einschätzung statt, ob Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohles des jungen Menschen vorliegen. Bei der Einschätzung sind die Erziehungsberechtigten sowie der junge Mensch einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des jungen Menschen nicht in Frage gestellt wird.

(3) Kommen die Fachkräfte hierbei zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte vorliegen könnten, wird gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen. Im Rahmen dieser Fallberatung erfolgt beim Träger eine weitere Risikoeinschätzung. Ist eine Gefährdung nicht auszuschließen und reicht die angebotene Hilfe nicht aus, erfolgt umgehend die Mitteilung an das Jugendamt (Anlage 2).

§ 4

Insoweit erfahrene Fachkräfte

(1) Eine insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8b SGB VIII ist eine Person, welche eine (sozial-)pädagogische bzw. psychologische Ausbildung im Kinderschutz, Erfahrungen in der Einschätzung und Abwendung von Gefährdungssituationen für das Kindeswohl hat und über Berufserfahrungen verfügt (Anlage 3).

(2) Jeder Träger hat eine insoweit erfahrene Fachkraft vorzuhalten. Verfügt der Träger nicht selbst über eine insoweit erfahrene Fachkraft oder wird im Einzelfall eine solche Fachkraft gebraucht, kann er diese von einem anderen Träger hinzuziehen. Für diesen Fall ist zwischen den betreffenden Trägern eine gesonderte schriftliche Vereinbarung abzuschließen. Das Jugendamt ist hierüber in Kenntnis zu geben (Anlage 4).

(3) Personelle Veränderungen der insoweit erfahrenen Fachkräfte sind dem Jugendamt mit Angabe des Namens der neuen Fachkraft, der fachlichen Qualifikation und der Erreichbarkeit unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 5

Beteiligung und Hilfeleistung

(1) Bei der Einbeziehung der Erziehungsberechtigten durch die Leitung der Einrichtung oder des Dienstes ist insbesondere sicherzustellen, dass der wirksame Schutz des jungen Menschen nicht in Frage gestellt wird.

Die Nichtbeteiligung ist begründet zu dokumentieren.

(2) Je nach Alter und Entwicklungsstand des jungen Menschen wird dieser in altersgerechter Form einbezogen, einschließlich der *Inaugenscheinnahme*¹. Die Einbeziehung ist zu dokumentieren. Wird der junge Mensch nicht einbezogen, ist dies begründet zu dokumentieren.

(3) Werden zur Abwendung einer Gefährdung Hilfen notwendig, sind diesbezüglich Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme aufzuzeigen.

¹ Es handelt sich damit allein um eine Befugnis, nicht um eine Eingriffsnorm. Ein Eindruck vom unbedeckten Kind ist damit (wie das Betreten der Wohnung) nur mit Einverständnis der Sorgeberechtigten (des Jugendlichen) möglich.

(4) Nehmen die Erziehungsberechtigten entsprechende geeignete und notwendige Hilfen in Anspruch, soll dies zunächst auf der Basis von Schutz- bzw. Hilfemaßnahmen (Anlage 5) zwischen ihnen und der Einrichtung oder des Dienstes erfolgen.

(5) Wenn die Erziehungsberechtigten die Schutz- bzw. Hilfemaßnahmen nicht in Anspruch nehmen und eine Gefährdung somit nicht abwendbar ist, erfolgt eine unverzügliche Meldung an das Jugendamt (§ 8a Abs. 4 SGB VIII).

§ 6

Meldung und schriftliche Dokumentation des Trägers an das Jugendamt (Anlage 6 trägerinternes Verfahren)

(1) Das Jugendamt ist durch den Träger oder eine von ihm benannte Person zu informieren, wenn:

- die Risikoabschätzung nicht zweifelsfrei erfolgen kann,
- die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage oder bereit sind, die Kindeswohlgefährdung abzuwenden,
- die gewährte Hilfe nicht ausreichend ist,
- der Träger die als notwendig und geeignet erachtete Hilfe nicht erbringen kann.

Grundsätzlich sind die Erziehungsberechtigten über die Meldung in Kenntnis zu setzen. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften des betreffenden Trägers erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie der junge Mensch beteiligt werden soll, soweit hierdurch der wirksame Schutz des jungen Menschen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Meldung an das Jugendamt ergeht unverzüglich gemäß § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB (ohne schuldhaftes Zögern). Eine sofortige Übersendung der schriftlichen Dokumentation zum trägerinternen Verfahren (inkl. Meldebogen gemäß Anlage 2) hat gemäß der in Anlage 7 beschriebenen Kontaktmöglichkeiten zu erfolgen.

§ 7

Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII

(1) Der Träger stellt sicher, dass die zuständige Leitungsperson für die aktenkundige Unterrichtung ihrer Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8a Absatz 4 SGB VIII Sorge trägt. Eine regelmäßige (1 mal jährlich) Auswertung und Belehrung bzgl. der Erfahrungen im Umgang mit § 8a SGB VIII ist zu empfehlen und zu dokumentieren.

(2) In den Leistungs- und Qualitätssicherungsbeschreibungen nach SGB VIII bzw. in den Konzepten der unterschiedlichen Angebote des Trägers sind ergänzende Aussagen zu treffen.

§ 8

Datenschutz

(1) Der Träger hat bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 61 bis 65 SGB VIII sowie die §§ 4 - 5 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) zu beachten.

(2) Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung des Schutzauftrages Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrages erforderlich ist, bestehen gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII keine zur Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte.

§ 9

Vereinbarung zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72a SGB VIII

(1) Der Träger ist bei der Ausübung seiner Verantwortung zur Überprüfung der fachlichen und persönlichen Eignung von Fachkräften gemäß § 72 und 72a SGB VIII sowie für ehrenamtlich Tätige zur Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

(2) Der Träger erklärt verbindlich, keine haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Personen, die unmittelbar mit der Erziehung, Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung, Beratung oder Ausbildung von Minderjährigen befasst sind bzw. regelmäßig unmittelbaren Kontakt zu ihnen haben, in seiner Einrichtung bzw. seinem Dienst zu beschäftigen oder zu vermitteln, die rechtskräftig wegen einer in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftat verurteilt worden sind.

(3) Der Träger verpflichtet sich, von allen neu einzustellenden bzw. neu zu beschäftigenden Personen aus dem in Abs. 1 genannten Personenkreis vor Beginn der Aufnahme einer Beschäftigung die Vorlage eines Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 1 Nr. 2a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu verlangen. Die Vorlage ist gemäß § 72a Abs. 5 SGB VIII zu dokumentieren.

(4) Der Träger verpflichtet sich, sich von den bei ihm bereits beschäftigten Personen aus dem in Abs. 1 genannten Personenkreis wiederkehrend im Abstand von 3 Jahren, beginnend ab dem Monat der Unterzeichnung der aktuellen Vereinbarung zu dem § 72a SGB VIII, ein Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG vorlegen zu lassen.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und löst die bisherige Vereinbarung zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Jugendhilfe vollständig ab.

- (2) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung durch die Vertragspartner beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung und ist unbefristet.
- (3) Weitere Änderungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (4) Sollten sich einzelne Regelungen dieser Vereinbarung als unwirksam erweisen, führt dies nicht zur Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung.
- (5) Verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung sind die nachfolgenden Anlagen:

Anlage 1	Hinweise zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen
Anlage 2	Meldebogen für Träger der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII
Anlage 3	Anforderungsprofil für eine insoweit erfahrene Fachkraft
Anlage 4	Übersicht der insoweit erfahrenen Fachkräfte des jeweiligen freien Trägers der Jugendhilfe im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte gemäß § 8b SGB VIII
Anlage 5	Dokumentation der Schutz- bzw. Hilfemaßnahme
Anlage 6	Meldung und schriftliche Dokumentation des Trägers an das Jugendamt (trägerinternes Verfahren)
Anlage 7	Erreichbarkeit des Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienstes des Jugendamtes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

Datum,

(im Auftrag)
Leiterin des Jugendamtes
Anja Zörner

Rechtsverbindliche Unterschrift des
Vereinbarungspartners